

# RS Lvwg 2021/10/8 VGW-242/070/11971/2021/VOR

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

08.10.2021

## Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

## Norm

WMG §10 Abs1

WMG §10 Abs6

WMG §11

WMG §11a

## Rechtssatz

Für die Beurteilung, ob ein Einkommen den Anspruch auf Mindestsicherung mindern oder zum Erlöschen bringen kann, ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen, der alle Einkünfte des Hilfe Suchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen (vgl. zum Beispiel VwGH 14.5.2007, Zl. 2005/10/0187, VwGH 9.9.2009, Zl. 2006/10/0260 unter vielen). Mangels einer rechtlichen Ausnahme betreffend die vom AMS ausbezahlte Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist diese somit dem Einkommen zuzurechnen, das der Beschwerdeführerin zur Befriedigung ihres Lebensbedarfes zur Verfügung steht.

## Schlagworte

Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Anrechnung; Einkommensbegriff; Kursnebenkosten; Beihilfe zu den Kursnebenkosten; AMS

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2021:VGW.242.070.11971.2021.VOR

## Zuletzt aktualisiert am

03.11.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)